

280.

Die Handwerksgefellen haben künftig ihren Lohn nach den Arbeitstagen zu erhalten.

Patent vom 21. April 1770.

Wir Maria Theresia, von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittib, Königin zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, &c.

Entbieten allen, und jeden Unseren getreuen Vasallen, Landesinwohnern, und Unterthanen, was Würden, Standes, Amtes, oder Weesens die in Unseren gesammten königl. böheimisch=und österreichischen Erblanden sind, Unsere kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade, auch alles Gutes: Und geben euch hie mit gnädigst zu vernehmen. Da Wir zu Beförderung, und Aufnahme der Gewerbe, und des Handels nützlich zu seyn befunden, den bey denen meisten Zünften, Handwerken, und Professionen bishero bestehenden Gebrauch, denen Gesellen ihren Lohn wochen=

weise abzureichen, aufzuheben, und statt dessen den Taglohn einzuführen; Als verordnen Wir hiemit, daß künftighin die Gesellen von den Meistern nicht anderst, als vor den Tag, an welchem sie gearbeitet, ihren Lohn, und Kost empfangen sollen, so zwar, daß ihnen an Sonn- und den gebottene[n] Feyertägen nur die gewöhnliche Kost ohne Lohn gegeben wird.

In Ansehung derenjenigen Zünften aber, bey welchen stückweiß gearbeitet, und bezahlet wird, bleibt es bey dem vorigen Gebrauch, und können solche stückweiß noch arbeiten. Wir versehen Uns der genauesten Befolgung dieser Unserer Verordnung um so mehr, als weder der Meister, noch der Gesell hiedurch in der Zahlung verkürzet wird, sondern eben denselben Lohn giebt, und erhält; Denn z. B. ein Meister, der seinem Gesellen wochentlich einen Rthler gezahlet, wird ihm nunmehr täglich 15. fr. geben, und so der Gesell für 6. Arbeitstage ebenfalls einen Rthler bekommen.

In Krankheits- oder anderen derley Fällen, wo die Schuld weder an dem Meister, noch an dem Gesellen liegt, daß nicht gearbeitet wird, soll es mit dem Taglohn, wie vormals mit dem Wocherlohn, gehalten werden.

Um aber wegen Beobachtung dieser Unserer zum Besten der Gewerbe allein abzielenden Anordnung noch mehr gesichert zu seyn, sollen diejenigen, welche derselben nachleben, einige Vortheile, andere aber, die sich derselben nicht fügen, Nachtheile daraus zu gewarten haben, und zwar

Imo. Vermög Art. 14. der General-Zunftartikeln

muß der Gesell, wenn er aus der Arbeit treten will, dem Meister wenigstens 8. Tage voraus, wenn nicht eine längere Zeit durch alte Gewohnheit, oder die confirmirten Handwerksprivilegien ausgemessen ist, aufkündigen. Ist nun der Meister Schuld daran, daß wochenweß gearbeitet, und die Gesellen bezahlet werden, so soll, ungeachtet der Gewohnheit, und Privilegien, dem Gesellen frey stehen, zu jeder Stund des Tages aus der Arbeit zu treten, und kann solcher bey einem jeden anderen Meister in die Arbeit aufgenommen werden, und soll die Klage des Meisters aus dieser Ursache, wie auch wegen anderen Handwerksgebrechen (die Laster, Zucht, und Ehrbarkeit ausgenommen) weder bey der Rade noch bey den Zunftvorsteheren, und bey keinem anderen Richter angehöret werden. Dahingegen

2do. Wenn sich der Gesell diesem Gebrauch nicht fügen will, stehet es dem Meister frey, ihn zu jeder Stunde des Tages aus der Arbeit zu geben, und wird der Gesell sowohl deswegen, als auch, wenn ihme sogar der Meister seinen Lohn zurückhält, nirgends angehöret.

3tio. Soll künftighin keiner, der sich nicht mit seiner Kundschaft ausweisen kann, daß er stückweß, oder um Taglohn gearbeitet habe, bey keiner Zunft oder Gewerbe als Meister angenommen werden. Die Aeltesten, Inspectores, und Vorstehere haben darauf sorgfältig acht zu geben, und unter ihrer Verantwortung, auch erfolgender unausbleiblicher Bestrafung, die Meisterwerdung unter keinerley Vorwand zuzulassen.

Endlich, wenn ein Streit zwischen Meister, und Gesellen entstünde, wer daran Schuld seye, daß um

den Wochenlohn gearbeitet worden, soll es beyden zum Nachtheil gereichen, und keiner gehöret werden.

Hieran beschiehet Unser gnädigster Will und Meinung. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien, den 21ten Monatstag April im siebenzehnhundert und siebenzigsten, Unserer Reiche im dreysigsten Jahre.

MARIA THERESIA.

(L. S.)

Rudolphus Comes Chotek,

Regae. Bohae. Sup^{us}. et A. A. prus. Cancius.

Leopold Graf v. Kollowrat.

**Ad Mandatum Sacae. Caeso.
Regiae Majestatis proprium.**

Johann Bernhard v. Zentker.